

158/114 1602 Juni 30.¹

Auszug aus dem Abschied der Jahrrechnungstagsatzung in Baden betreffend die Streitigkeiten zwischen Zürich und den V katholischen Orten wegen der Besetzung der Pfarrstelle im thurgauischen Wängi

B Zürich äusserte Vorbehalte zu den Vorschlägen, mit denen Bern, Glarus, Freiburg i. Ue. und Solothurn auf der letzten Tagsatzung² zwischen Zürich und den V katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug betreffend den Prädikanten in Wängi vermittelten. Das Vermittlungsangebot wird an der gemeineidgenössischen Jahrrechnungstagsatzung in Baden³ erläutert⁴ und betreffend der Abhaltung von Synoden thurgauischer Prädikanten in der Grafschaft Thurgau dahingehend präzisiert, dass eine entsprechende Regelung in einem Abschied von 1567 erfolgte. Verträge, Ordnungen und Briefe, die ohne Berücksichtigung dieses Abschieds erstellt wurden, sollen von den «schiedsortten» begutachtet werden.

Die Parteien nehmen das Vermittlungsangebot mit Dank in den Abschied. Die V Orte signalisieren Zustimmung, Zürich will die Antwort seiner Obrigkeit binnen sechs Wochen an die V katholischen Orte übermitteln. Die übrigen Orte gestatten Zürich, in der Zwischenzeit die Besetzung der Pfarrstelle in Wängi voranzutreiben.⁵

¹ Im Original «sonntag nach Johannis Baptista a. 1602».

² Tagsatzung der XIII Orte in Baden vom 17. März 1602, s. EA V 1, 595 (Nr. 460), spez. 1358 Art. 332 zum Vermittlungsangebot betreffend Wängi.

³ Gemeineidgenössische Jahrrechnungstagsatzung vom 30. Juni 1602, s. EA V 1, 608 (Nr. 474), spez. 1360 Art. 340 zum Konflikt um Wängi.

⁴ Der «extract» im vorliegenden Dokument entspricht inhaltlich EA V 1, 1358 Art. 332.

⁵ Zum Konflikt um die Pfarrstelle in Wängi vgl. auch Zurlaubiana AH 75/47, AH 9/4 und AH 69/165.